



Wedeler Turn- und Sportverein e. V.
DAS SPORHERZ DER STADT

Hier ist Bewegung drin.

Geschäftsordnung der **Mitgliederversammlung des Wedeler** **Turn- und Sportvereins von 1863 e.V.**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Einladung	3
§ 4 Teilnahme- und Stimmberechtigung.....	3
B. Voraussetzungen	4
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 6 Versammlungsleitung	4
§ 7 Abstimmungen	4
§ 8 Wahlen.....	4
C. Ablauf der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Eröffnung der Sitzung.....	5
§ 10 Tagesordnung.....	5
§ 11 Abwicklung der Tagesordnung	5
§ 12 Sitzungsprotokoll	5
D. Anträge zur Mitgliederversammlung	6
§ 13 Anträge.....	6
§ 14 Zusatz- und Änderungsanträge	6
§ 15 Dringlichkeitsanträge.....	6
E. Wortmeldungen und Redeordnung	7
§ 16 Wortmeldung oder Worterteilung	7
§ 17 Begrenzung der Redezeit	7
§ 18 Wort zur Geschäftsordnung	7
§ 19 Persönliche Bemerkungen	8
§ 20 Antrag auf Schluss der Beratung.....	8
§ 21 Ruf zur Sache	8
§ 22 Ruf zur Ordnung.....	9
§ 23 Entziehung des Wortes.....	9
§ 24 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.....	9
F. Abschließende Bestimmungen	9
§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung.....	9
§ 26 Änderung und Inkrafttreten	9

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung. ²Für außerordentliche Mitgliederversammlungen nach § 19 der Satzung gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 2 Einberufung

¹Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung soll die ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30. April eines jeden Jahres einberufen werden. ²Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die Regelung in § 19 der Satzung.

§ 3 Einladung

- (1) ¹Zur Mitgliederversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle in Wedel unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung ein. ²Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bereits vorliegende Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Es ist die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend.

§ 4 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- (1) ¹An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. ²Ihre Berechtigung ist festzustellen.
- (2) ¹Der Vorstand kann Vertreter der Stadt Wedel, Mitglieder der Ausschüsse und Verwaltung sowie Vertreter der örtlichen Presse einladen. ²Für die Gäste sind besondere Plätze zu reservieren.
- (3) ¹Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 17 Abs. 4 der Satzung. ²Danach sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahrs und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. ³Neu aufgenommene Mitglieder erhalten Stimmrecht erst nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft.
³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

B. Voraussetzungen

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Versammlungsleitung, bestehend aus einem Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter.
- (2) ¹Der Versammlungsleiter hat für die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu sorgen. ²Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht (§ 21 Abs. 3 der Satzung). ²Enthaltungen werden nicht mitgezählt, aber protokolliert. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen vorgenommen. ²Auf Antrag muss eine schriftliche, geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) ¹Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen genügt die Feststellung des Versammlungsleiters: "Mit Mehrheit angenommen oder mit Mehrheit abgelehnt". ²Bei unklaren Ergebnissen oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, sind die gültigen Stimmen auszuzählen.
- (4) ¹Der Versammlungsleiter stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden kann. ²Er hat zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird. ³Der Beschlussvorschlag ist, wenn er der Mitgliederversammlung nicht schriftlich vorliegt, unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 8 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

- (2) ¹Die Wahlen werden für jedes Amt gesondert vorgenommen. ²Eine Blockwahl ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
- (4) ¹Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. ³Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht (§ 21 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Nach der Wahl muss der Versammlungsleiter den Gewählten fragen, ob dieser die Wahl annimmt.

C. Ablauf der Mitgliederversammlung

§ 9 Eröffnung der Sitzung

Der 1. Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.

§ 10 Tagesordnung

Der Mindestinhalt der Tagesordnung richtet sich nach § 18 Satz 2 der Satzung.

§ 11 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.
- (2) ¹Durch Mehrheitsbeschluss können Punkte auf Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. ²Dem Antragsteller muss die Möglichkeit gegeben werden, seinen Antrag zu begründen. ³Seine Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Es muss enthalten:
- a. Ort, Tag der Versammlung, Beginn, Unterbrechungen und Ende,
 - b. die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - c. die Benennung der Protokollführung,

- d. die Tagesordnung,
- e. die behandelten Angelegenheiten,
- f. die gestellten Anträge,
- g. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse; Bedurfte ein Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies gesondert anzugeben. Bei Stichwahlen durch das Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen, binnen einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vereinsrat zu genehmigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

D. Anträge zur Mitgliederversammlung

§ 13 Anträge

- (1) ¹Alle Vereinsorgane und Mitglieder sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. ²Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend.
- (2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, so wird zunächst derjenige erörtert, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. ²Die Entscheidung hierüber obliegt dem Versammlungsleiter.

§ 14 Zusatz- und Änderungsanträge

- (1) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes können Zusatz- oder Änderungsanträge dazu eingebracht werden.
- (2) Liegen mehrere Zusatz- oder Änderungsanträge vor, so gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anträge zur Verweisung an einen Ausschuss oder Absetzungsanträge gehen solchen Anträgen vor.

§ 15 Dringlichkeitsanträge

- (1) ¹Dringlichkeitsanträge können entsprechend § 20 Abs. 3 der Satzung eingebracht werden. ²Dem Antragsteller ist das Wort zu einer kurzen, höchstens drei Minuten dauernden Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. ³Nach einer

ebenso kurzen Stellungnahme des zuständigen Vorstandsmitglieds erfolgt sofort die Abstimmung über die Dringlichkeit. ⁴Für die Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁵Enthaltungen bleiben außer Betracht. ⁶Anträge auf Satzungsänderung, Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

- (2) ¹Wird die Dringlichkeit anerkannt, so wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt. ²Über die Einordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsratssitzung zu setzen.

E. Wortmeldungen und Redeordnung

§ 16 Wortmeldung oder Worterteilung

- (1) ¹Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann sich schriftlich oder durch Erhebung der Hand zu Wort melden. ²Neue Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung (§ 20 dieser Geschäftsordnung) oder auf Vertagung angenommen worden ist.
- (2) ¹Der Versammlungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Meldungen den Mitgliedern der Mitgliederversammlung das Wort. ²Kein Versammlungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Versammlungsleiter das Wort erhalten zu haben.
- (3) Mitgliedern des Vorstandes ist auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 17 Begrenzung der Redezeit

¹Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird. ²Spricht der Redner länger, so entzieht der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. ³Ist einem Redner das Wort entzogen, darf er es zu demselben Punkt das Wort nicht wieder erhalten. ⁴Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 18 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit gegeben werden.
²Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Angelegenheiten oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 19 Persönliche Bemerkungen

¹Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. ²Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe gegen seine Person zurückweisen.

§ 20 Antrag auf Schluss der Beratung

- (1) ¹Ein Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) darf nur von einem Mitglied der Mitgliederversammlung gestellt werden, welches noch nicht zu dieser Angelegenheit gesprochen hat. ²Ein Schlussantrag darf erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (2) ¹Durch einen Antrag auf Schluss der Beratung wird diese unterbrochen. ²Der Versammlungsleiter hat darauf die Liste der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. ³Er darf nur je einem Mitglied für und gegen den Schlussantrag und einem Mitglied des Vorstandes das Wort erteilen. ⁴Die Redezeit hierfür ist auf drei Minuten begrenzt.
- (3) ¹Nach Schluss dieser Aussprache sind nur noch persönliche Bemerkungen (§ 17 der Geschäftsordnung) zulässig. ²Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.
- (4) ¹Wird der Antrag angenommen, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen mit der Wirkung, dass die auf der Rednerliste stehenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nicht mehr zu Wort kommen. ²Sodann führt der Versammlungsleiter die Beschlussfassung über die beratene Angelegenheit durch.
- (5) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen weiter.
- (6) Erneute Schlussanträge in derselben Beratung sind zulässig.

§ 21 Ruf zur Sache

Der Versammlungsleiter kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn der

Redner von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

§ 22 Ruf zur Ordnung

¹Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied der Mitgliederversammlung, das persönlich verletzende Ausführungen macht, oder die Versammlung stört, zur Ordnung rufen.

²Äußerungen, für die der Versammlungsleiter einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder erwähnt werden.

§ 23 Entziehung des Wortes

¹Ist der Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen. ²Nach dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Versammlungsleiter auf diese Folge hinweisen. ³Ist dem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu demselben Punkt nicht wieder erhalten.

§ 24 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

- (1) Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Versammlung gilt als unterbrochen, wenn der Versammlungsleiter seinen Platz verlässt, ohne dass er die Leitung einem seiner Stellvertreter übertragen hat.
- (3) Im Falle des Abs. 1 kann der Versammlungsleiter nach Beratung mit seinen Stellvertretern die Versammlung aufheben.

F. Abschließende Bestimmungen

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. ²Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 26 Änderung und Inkrafttreten

- (1) ¹Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Sie ist der jeweils gültigen Satzung anzupassen.
- (2) Sie tritt sofort nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.